



---

# Überblick zu den Datenschutz-Maßnahmen in Einrichtungen

---

## **Anforderungen des neuen Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG)**

verantwortlich:

Heinrich Griep

Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

Stand: Mai 2018

### Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| A) Betriebsinterne Organisationsmaßnahmen .....                        | 2 |
| Organisation, Arbeitsabläufe und Technik.....                          | 2 |
| Dokumentationspflichten.....   | 3 |
| Meldepflichten gegenüber der Datenschutzaufsicht.....                  | 3 |
| B) Betroffene Personen (Einrichtungsnutzer und Klienten).....          | 4 |
| Prozesse betreffend die Beziehung zu Einrichtungsnutzern/Klienten..... | 4 |
| Betroffenen-Informationspflichten (§ 14 KDG).....                      | 4 |
| Anlassbezogene Betroffenen-Mitteilungspflichten.....                   | 5 |
| C) Auftragsverarbeiter (Datendienstleister).....                       | 5 |
| Prozesse betreffend die Auftragsverarbeiter.....                       | 5 |
| D) Prioritäre Maßnahmen .....  | 6 |

## A) Betriebsinterne Organisationsmaßnahmen

### *Organisation, Arbeitsabläufe und Technik*

| Stichwort   | notwendig für   | Maßnahme  | durchführungsverantwortliche Person   |
|---|---|---|---|
| betrieblicher Datenschutzbeauftragten (§ 36 KDG)    | Einrichtungsträger/ Organisationen <ul style="list-style-type: none"> <li>mit mindestens 10 Personen in der ständigen Verarbeitung personenbezogener Daten oder</li> <li>Kerntätigkeit liegt in Verarbeitungsvorgängen oder</li> <li>Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten)</li> </ul> | Beauftragung eines geeigneten Mitarbeiters<br>oder<br>Beauftragung eines geeigneten externen Datenschutz-Dienstleisters   | Verantwortlicher <sup>1</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einstellung</li> <li>oder Beauftragung eines Mitarbeiters oder</li> <li>Dienstleistungsvertrag mit externem Datenschutz-Dienstleister</li> </ul> |
| Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (§ 31 KDG) | Einrichtungsträger/ Organisation, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten   | Erstellung des Verzeichnisses   | Verantwortlicher unterstützt durch betriebl. Datenschutzbeauftragten  |
| Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 35 KDG)            | Einrichtungen und Organisationen, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten, bei denen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen   | Durchführung der Folgenabschätzung unter Beteiligung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 35 Abs. 2 KDG)  |   |
| Technik + Organisation (§§ 26 – 30 KDG)             | Einrichtungsträger/ Organisation, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung der Technik und Organisation an Vorgaben des neuen KDG</li> <li>organisatorische Sicherstellung der Melde-, Konsultations- und Dokumentationspflichten<sup>2</sup></li> <li>datenschutzfreundliche Voreinstellungen der verwendeten Datenverarbeitungsprogramme und -geräte sicherstellen (§ 7 und § 27 KDG)</li> <li>interne Datenschutzregelungen und Dienstanweisungen<sup>3</sup></li> </ul> |   |
| Schulungen zum neuen Recht                          | Mitarbeiterinnen + Mitarbeiter, die mit Datenverarbeitung beschäftigt sind  | Durchführung von Schulungen   | Fobi-Veranstalter <sup>4</sup>  |

<sup>1</sup> Geschäftsführungsorgan des Einrichtungsträgers oder der Organisation (Vorstand, Geschäftsführung)

<sup>2</sup> z.B. durch Dienstanweisungen, verbindliche hausinterne EDV-Ordnung

<sup>3</sup> z.B. keine dienstliche Nutzung von Whatsapp

<sup>4</sup> oder betrieblicher Datenschutzbeauftragter

**Dokumentationspflichten**

| Stichwort  | dokumentationspflichtige Daten   | durchführungsverantwortliche Person                                      |
|--|--|--|
| Datenschutzverpflichtung (§ 5 S.2 KDG)                 | der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Beschäftigten der Einrichtung/Organisation   | Verantwortlicher unterstützt durch betrieblichen Datenschutzbeauftragten |
| Einwilligung (§ 8 KDG)                                 | Einwilligung der von der Verarbeitung der personenbezogenen Personen <sup>5</sup> in die Datenverarbeitung   |  |
| Verarbeitungsverzeichnis (§ 31 KDG)                    | Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten betreffend personenbezogene Daten in der Zuständigkeit der Einrichtung/Organisation   |  |
| Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 35 KDG)               | personenbezogene Daten der betroffenen Personen <sup>6</sup> , deren Verarbeitung einem hohen Risiko der Verletzung von Rechten und Freiheiten ausgesetzt sind (Fallbeispiele in § 35 Abs.4 KDG) |  |
| Datenschutzverletzungen (§ 33 Abs.5 KDG)               | Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen  |  |
| Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§ 36 Abs.4 KDG) | Bekanntmachung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten   |  |

**Meldepflichten gegenüber der Datenschutzaufsicht**

| Stichwort  | Meldepflichtige Tatsachen   | durchführungsverantwortliche Person |
|--|---|-------------------------------------|
| Verletzung des Datenschutzes (§ 33 Abs.1 KDG)              | Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt | Verantwortlicher                    |
| betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§ 36 Abs.4 S.2 KDG) | Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten   |                                     |

---

<sup>5</sup> Einrichtungsnutzer, Klienten

<sup>6</sup> Einrichtungsnutzer, Klienten

## B) Betroffene Personen (Einrichtungsnutzer und Klienten)

### Prozesse betreffend die Beziehung zu Einrichtungsnutzern/Klienten

| Stichwort  | notwendig, wenn   | Maßnahme  | Durchführungsverantwortung |
|--|---|---|----------------------------|
| Einwilligungserklärungen                                   | Einrichtung oder Organisation personenbezogene Daten verarbeitet                        | Einwilligungserklärungen den Anforderungen nach § 8 KDG anpassen  | Verantwortlicher           |
| Verträge mit Einrichtungsnutzern und Klienten <sup>7</sup> | soweit schriftliche Verträge verwendet werden oder verwendet werden müssen <sup>8</sup> | Die Verträge sind den Vorgaben des KDG entsprechend anzupassen (siehe z.B. unten Informationspflichten) |                            |

### Betroffenen-Informationspflichten (§ 14 KDG)

| Stichwort   | informationspflichtige Tatsachen  |   | Durchführungsverantwortliche Person |
|---|---|---|-------------------------------------|
| bei der <b>unmittelbaren Erhebung</b> der Daten <sup>9</sup> (§ 15 KDG)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktdaten</li> <li>• Zwecke der Datenverarbeitung</li> <li>• Empfänger der Daten</li> <li>• Speicherdauer</li> <li>• Widerruf der Einwilligung</li> <li>• Beschwerderecht</li> </ul>  | z.B. Abschluss von Einrichtungsverträgen (Heimvertrag, Pflegevertrag), Erhebung von Klientendaten beim Beginn eines Beratungsprozesses, Erhebung von Daten persönlicher Mitglieder oder Ehrenamtlicher eines Vereins, Spenderdaten, Internetseite, Beschäftigtendaten | Verantwortlicher                    |
| bei der <b>mittelbaren Erhebung</b> der Daten <sup>10</sup> (§ 16 KDG)  | zusätzlich zu den Informationen nach § 15 Abs.1 KDG <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhobene Daten</li> <li>• Quelle der Daten</li> </ul>  |   |                                     |
| für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person bei der <b>unmittelbaren</b> und <b>mittelbaren Datenverarbeitung</b> (§ 14 KDG) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunftsrechte (§ 17 KDG)</li> <li>• Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG)</li> <li>• Recht auf Löschung (§ 19 KDG)</li> <li>• Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ( 20 KDG)</li> <li>• Recht auf Löschung (§ 19 KDG)</li> <li>• Mitteilungspflichten zur Berichtigung oder Löschung (§ 21 KDG)</li> <li>• Widerspruchsrecht (§ 23 KDG)</li> </ul> |   |                                     |

<sup>7</sup> Krankenhaus, Pflegeheim, Sozialstation, Kindergarten, Hospiz etc.

<sup>8</sup> In Pflegeheimen und Pflegediensten sind schriftliche Verträge vom Gesetz vorgeschrieben (§ 6 Abs.1 WBG, § 120 Abs.2 SGB XI)

<sup>9</sup> z.B. Aufnahme in Einrichtung, Beginn des Beratungsprozesses, aber auch beim Internet-Auftritt, wenn dort personenbezogene Daten erhoben werden (z.B. elektronische Spenden)

<sup>10</sup> d.h. die Daten des Betroffenen werden bei einem Dritten erhoben

**Anlassbezogene Betroffenen-Mitteilungspflichten**

| Stichwort                               | informationspflichtige<br>Tatsachen  | Durchführungsver-<br>antwortliche Person |
|---|--|--|
| Berichtigung +<br>Löschung<br>von Daten | Mitteilung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten (§ 21 KDG)   | Verantwortlicher                         |
| Zweckänderung der<br>Datenverarbeitung  | Soweit die Datenverarbeitung für einen geänderten Zweck nicht durch Rechtsnormen erlaubt wird, ist eine neue Einwilligung des Betroffenen erforderlich (§ 5 Abs.2 KDG) |  |
| Datenschutz-<br>verletzung              | Im Fall einer Datenschutzverletzung ist die betroffene Person zu benachrichtigen (§ 34 KDG)  |  |

**C) Auftragsverarbeiter (Datendienstleister)****Prozesse betreffend die Auftragsverarbeiter**

| Stichwort  | Notwendigkeit   | Maßnahme  | Durchführungsver-<br>antwortung  |
|--|---|---|--|
| Auswahl  | Die personenbezogene Daten verarbeitende Einrichtung/Organisation darf nur geeignete Auftragsverarbeiter iSd § 29 KDG auswählen | Auswahlentscheidung des Verantwortlichen                  | Verantwortlicher   |
| Dienstleistungs-<br>verträge<br>(§§ 29 ff KDG)                     | Notwendig bei allen Auftragsverarbeitern, die personenbezogene Daten im Auftrag der Einrichtung/Organisation verarbeiten        | Anpassung der Verträge an das neue Recht (§ 29 Abs.3 KDG) | Verantwortlicher<br>(i.d.R wird ein professioneller Auftragsverarbeiter von sich aus einen angepassten Vertrag anbieten, der dann aber noch zu prüfen ist) |
| u.a. ergänzungs-<br>bedürftige<br>Inhalte des<br>Vertrages         | Weisungsrecht des Verantwortlichen (§ 29 Abs.4a) KDG  |   |  |
|  | Auftragsverarbeiter hat Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen (§ 31 KDG)                                     |   |  |
|  | Unterstützung bei der Ausübung der Betroffenen-Rechte beim Verantwortlichen (§ 29 Abs.4 e) und f) KDG)                          |   |  |
|  | Genehmigungsvorbehalt bei Weitergabe der Aufträge an Dritte (§ 29 Abs.2 KDG)  |   |  |
|  | Weitergabe vertragliche Verpflichtungen an Sub-Auftragsverarbeiter (§ 29 Abs.5 KDG)   |   |  |
|  | Tansparenz-Pflichten (§ 29 Abs.4 h) KDG)  |   |  |
| Ausschluss der Datenverarbeitung außerhalb der EU (§ 29 Abs.6 KDG) |   |   |  |

## D) Prioritäre Maßnahmen

Folgende der vorgenannten Maßnahmen haben (soweit diese Maßnahmen bisher noch nicht oder nur unzureichend durchgeführt worden sind) Priorität:

| Stichwort  | Maßnahme  | Anmerkungen   |
|--|---|---|
| Verarbeitungsverzeichnis (§ 31 KDG)                          | Erstellung eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten betreffend personenbezogene Daten in der Zuständigkeit der Einrichtung/Organisation  | Dies gewährt den Überblick über alle Aufgabenfelder der Implementierung des neuen Datenschutzrechts und bietet die Grundlage für die Priorisierung der Maßnahmen! |
| betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§ 36 KDG)             | Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, soweit Voraussetzungen nach § 36 Abs.2 KDG vorliegen  | Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll eine wichtige Stütze bei allen Maßnahmen der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts sein!                             |
| Informationspflichten auf der Internetseite (§§ 14 – 16 KDG) | Auf der Internetseite unter der Überschrift „Datenschutz“ sind Funktionen der Internetseite zu beschreiben, bei denen vom Nutzer der Internetseite personenbezogene Daten erhoben werden. | Internetseiten können u.U. durch automatische Verfahren im Hinblick auf die Anwendung des neuen Rechts auf besonders einfache Weise geprüft werden!               |

Mainz, den 22.05.2018

Heinrich Griep  
Justitiar